

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

vom (28.10.1999)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Colmberg folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Colmberg vom 06.03.1998 geändert durch Satzung vom 01.10.1998.

§ 1

§ 9a - Grundgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	84,00 DM/Jahr
über	2,5 m ³ /h	96,00 DM/Jahr.

§ 2

§ 10 - Einleitungsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,35 DM pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwasserzisternen etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt durch eine geeignete Meßeinrichtung und obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei Nachweis durch eine geeignete Meßeinrichtung hat der

entsprechend den Vorschriften des Eichgesetzes auszutauschen. Nach Installation ist die Anlage vom Markt Colmberg oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu überprüfen, und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

- (3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde Markt Colmberg zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
 - d) entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung –WAS- (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird.
- (4) Bei einer Schätzung nach § 10 Abs. 3 wird ein Verbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt. Gezählt werden hierbei die Personen, die am 30. Juni des Abrechnungsjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in dem angeschlossenen Grundstück gemeldet sind. Bei einer Schätzung nach § 10 Abs. 3 wird beim Betrieb einer Milchammer mit einer Rohrmelkanlage ein pauschaler Verbrauch von 70 m³ pro Jahr, beim Betrieb einer Milchammer mit einer Kübelmelkanlage ein pauschaler Verbrauch von 30 m³ pro Jahr zugrunde gelegt.

Es steht den Gebührenpflichtigen frei, durch eine geeignete Zähleinrichtung den Nachweis einer geringeren Abwassermenge zu führen.

- (5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,

§ 3

Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

§ 15a EURO Anpassungsklausel

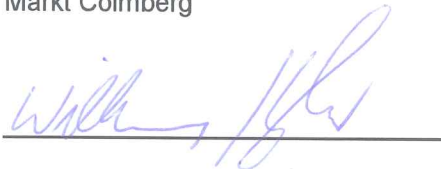
- (1) Ab 01.01.2002 gilt in § 6 Abs. 2 Buchstabe a) – Beitrag pro m² Grundstücksfläche anstelle von 3,45 DM dann 1,76 EURO (entspricht dem genauen EURO Umrechnungs-kurs).
- (2) Ab 01.01.2002 gilt in § 6 Abs. 2 Buchstabe b) – Beitrag pro m² Geschoßfläche anstelle von 22,00 DM dann 11,25 EURO (entspricht dem genauen EURO Umrechnungskurs).
- (3) Ab 01.01.2002 gilt in § 9a Abs. 2 – Grundgebühr für Wasserzähler bis 2,5 m³/h Nenndurchfluß anstelle von 84,00 DM dann 43,00 EURO (bei genauer Umrechnung ohne Glättung = 42,95 EURO).
- (4) Ab 01.01.2002 gilt in § 9a Abs. 2 – Grundgebühr für Wasserzähler über 2,5 m³/h Nenndurchfluß anstelle von 96,00 DM dann 49,00 EURO (bei genauer Umrechnung ohne Glättung = 49,08 EURO).

- (5) Ab 01.01.2002 gilt in § 10 Abs. 1 – Einleitungsgebühr anstelle von 2,35 DM dann 1,20 EURO (entspricht dem genauen EURO Umrechnungskurs).

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Colmberg, den (28.10.1999)
Markt Colmberg



Wilhelm Kieslinger
1. Bürgermeister

